

# Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

**Amtsblatt**

Telegraphen-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesfa.

Versprechens-  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesfa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 68.

Mittwoch, 24. März 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesfa 1 Mark 50 Pfg., durch andere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Kennziffer für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Einzelpost 43 mm breite Kuponzettel 18 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Zeitungsblätter und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Stationärsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesfa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 53. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänsel in Riesfa.

## Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verfüllung von Brotgetreide.

Das Ministerium des Innern hat davon Kenntnis erhalten, daß die Kommissionäre der Kriegsgetreidegesellschaft in vielen Fällen ihnen angebotene Getreidemengen als nicht maßfähig zurückgewiesen haben, und daß bei den Landwirten die Ansicht verbreitet ist, daß diese Getreidemengen, obwohl sie in der Bestandsanzeige vom 1. Februar mit aufgeführt sind, hierdurch ohne weiteres von der Beschlagnahme und von dem Verfüllungsverbot frei werden.

Diese Annahme ist irrig. Die Kommissionäre der Kriegsgetreidegesellschaft sind streng angewiesen, nichtmaßfähiges Getreide, auch sogenanntes Hinterhorn nur dann freizugeben, oder vom Ankauf zurückzuweisen, wenn sich die Kriegsgetreidegesellschaft hiermit auf eingehende Probe oder der zuständigen Kommunalbehörde nach vorhergegangener sorgfältiger Prüfung hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Soweit dieses Verfahren nicht eingehalten ist, ist die Zurückweisung des Ankaufs durch die Kommissionäre ohne jede Bedeutung für die Beschlagnahme. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Landwirte hierdurch von ihrer Pflicht, das gesamte von der Bestandsaufnahme ergriffene und beschlagnahmte Getreide abzuliefern, nicht frei werden und sich unter Umständen schwerer Bestrafung aussetzen, wenn sie dem Verbote zumider beschlagnahmtes Getreide verfüllen.

Es liegt daher im eigenen Interesse der Verkäufer, in jedem Falle zu prüfen, ob die Zurückweisung ihres Kaufangebots mit Zustimmung der Kriegsgetreidegesellschaft erfolgt ist. Sollten die Kommissionäre den Verkauf unzulässiger Weise zurückweisen, so ist hierüber der zuständigen Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Dresden, den 20. März 1915.

Ministerium des Innern.

92 II B II  
1859

## Bekanntmachung.

Infolge mehrfacher durch Alkoholmißbrauch hervorgerufener Ausschreitungen bestimme ich hiermit auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für das Gebiet des 19. Armeekorps.

In Gast- und Schankwirtschaften darf an Mannschaften (Untersoldaten ohne Portepee einschl.) Alkohol in Form von Branntwein, Likören, Rum, Arrac, Cognac oder aus diesen Stoffen bereiteten Getränken nicht verabreicht werden, weder auf eigene Bestellung noch auf Veranlassung anderer Personen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft oder haben die Schließung der Wirtschaft zur Folge.

Diese Bestimmung tritt am Mittwoch, den 17. März 1915, in Kraft.

Der stellv. kommandierende General.

gez. von Schweinitz.

## Bekanntmachung!

Auf Befehl des XII. Heilm. General-Kommandos wird bekannt gegeben, daß sich dieses dem nachstehenden Verbote des XIX. Heilm. General-Kommandos für die im Bereiche des XII. Armeekorps liegenden Ortschaften angeschlossen hat. Das Verbot lautet:

In Gast- und Schankwirtschaften darf an Mannschaften (Untersoldaten ohne Portepee einschl.) Alkohol in Form von Branntwein, Likören, Rum, Arrac, Cognac oder aus diesen Stoffen bereiteten Getränken nicht verabreicht werden, weder auf eigene Bestellung noch auf Bestellung anderer Personen.

Garnison-Kommando Riesfa.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesfa, den 24. März 1915.

—\* Mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurde der Depotarbeiter Karl Günther, wohnhaft in Böhren, jetzt eingezogen zur 2. Landsturm-Infanterie-Komp. XII. A.-R.

—\* Wie wir hören ist seitens der Stadtverwaltung in Erwägung gezogen worden, ob nicht aus Anlaß der hundertsten Wiedergeburt des Tages, an welchem unserm Volke Otto von Bismarck geschenkt worden ist, eine große allgemeine öffentliche Bismarck-Geburtsfeier veranstaltet werden sollte. Man ist jedoch dahin übereingekommen, im Hinblick einerseits auf den Ernst der Zeit und andererseits auf den Umstand, daß Bismarck's Geburtstag dieses Jahr in die Charwoche fällt, von einer solchen allgemeinen Feier zur Zeit abzusehen und es bei den in den hiesigen Schulen zu veranstaltenden Bismarck-Geburtsfeiern bewenden zu lassen. Dagegen will man mit einer nach glücklich erlangtem siegreichem Frieden zu veranstaltenden Feier eine nachträgliche Bismarck-Geburtsfeier verbinden.

—\* Von der hiesigen freiwilligen Sanitäts-Kolonie vom Roten Kreuz sind bereits 15 Mann zum Kriegskrankenpflegerdienst eingezogen, davon 3 Mann von Beginn des Krieges an. Von diesen sind jetzt zwei verdiente Kameraden der Kolonie die Krankenpfleger Paul Ketler und Reinhold Raake für „treue Dienste für das Rote Kreuz“ mit der Roten Kreuz-Medaille ausgezeichnet worden. Zwei andere Kameraden wurden von ihren Vorgesetzten zu Sektionsführern ernannt. Von den übrigen, noch in der Heimat weilenden Mitgliedern der Kolonie sind weitere 22 Mann bereit, wenn das Vaterland ruft,

hinaus zu ziehen nach Ost oder West, um unseren verwundeten Kriegern Hilfe zu bringen. Die Schutzmehrungen sind an diesen Leuten bereits vorgenommen.

—\* Mit Donnerstag, den 1. April, wird die Sächsisch-Böhmische Dampfschiffahrts-Gesellschaft den Personen- und Frachtsverkehr auf der gesamten Strecke Leitmeritz-Dresden-Mühlberg aufnehmen, falls nicht etwa Hochwasser wieder fahrend eintreten sollte. Der erste Fahrplan weist der Jahreszeit entsprechend bereits reichliche Verbindungen auf. Monats- und Jahreskarten gelangen auch neuer wieder zur Ausgabe. Begehrte Kajüten bieten bei kühler und rauher Witterung, die einen dauernden Aufenthalt auf Deck nicht ratsam erscheinen läßt, angenehme Unterkunft. Speisen und Getränke jeder Art sind bei anerkannt bester Güte für billige Preise zu haben. Frachtpreise finden auch weiterhin bei gewöhnlichen Sätzen „Billigkeitsförderung“. Die seit Jahren fast gar nicht benutzte Schiffshaltstelle Gröbba kommt mit Anfang der Schiffsfahrts-erdöffnung ganz in Wegfall.

—\* Aus Neuschätel wird gemeldet: Se. Majestät der König von Sachsen beglückte Teile des Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 133 und sprach dem Regiment seine Anerkennung für seine hervorragenden Leistungen aus. Alsdann nahm der König eine Aufstellung von Abordnungen fast aller Regimenter des 12. Armeekorps ab. Den Truppen wurde die allerhöchste Anerkennung für ihre tapfere Haltung gütlich. Se. Majestät der König verlieh ebenso wie am Tage vorher Kriegsbeförderungen und zeichnete dabei viele Unteroffiziere und Soldaten durch huldvolle Ansprachen aus. Nachmittags besichtigte der König das Kriegslazarett Siffonne, das größtenteils von Sachsen besetzt ist und unter

Erfolgen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Gutsbesizers Karl Kurze in Moritz Nr. 3.

Wegen der in einem anderen Gehöft von Moritz noch herrschenden Maul- und Klauenseuche verbleibt es bei den getroffenen Anordnungen.

Großenhain, den 24. März 1915.

782 a E.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Auf Blatt 8 des Genossenschaftsregisters, die Bezugs- und Abgabegenossenschaft Röhderau und Umgegend, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Röhderau beir., ist heute eingetragen worden, daß Alwin Deunewitz in Reithain ausgeschieden und der Gutsbesitzer Karl Kurze in Moritz Mitglied des Vorstandes ist.

Riesfa, den 9. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

Donnerstag, den 25. März 1915, vormittags 10 Uhr

Sollen im hiesigen Versteigerungsraum versteigert werden: Brennsherren, Gall- und Crem-Selze, Röhwachs, Plättstein, Plättstücke, Treibriemenwachs, Sattelwische, Scheuer- und verschiedene andere Bürsten, Schwämme, Bartbinden und 26 große Blechtafeln Putzmittel „Tipp-Topp“.

Der Gerichtsvollzieher des K. Amtsgerichts Riesfa, am 24. März 1915.

Nachstehend bringen wir die Ministerialverordnung vom 1. März 1915, den Verkauf von Butter betreffend, noch besonders zur öffentlichen Kenntnis.

Der Rat der Stadt Riesfa, am 24. März 1915.

Edgn.

## Verordnung,

den Verkauf von Butter betreffend,

vom 1. März 1915.

Die Verordnung, das Butter-Maß und Gewicht betreffend, vom 31. März 1870 (G.-u.-Bl. S. 97) wird hiermit folgendermaßen abgeändert:

§ 1. Alle Verkäufe von Butter haben nach dem Gewichte zu erfolgen. Der Verkauf von geformten Stücken ist nur in Gewichtsstücken von einem Viertel oder einem achtel Kilogramm gestattet.

§ 2. Wer Butter in anderer Weise verkauft oder zum Verkauf stellt, als im § 1 bestimmt ist, wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft.

§ 3. Als zum Verkauf gestellt ist die Butter anzusehen, die zum Zwecke des Verkaufes in einem Verkaufsräume oder auf dem Markte öffentlich ausgelegt oder in ein Haus gebracht wird.

Ministerium des Innern.

Grat Vithum v. Eckardt.

Freitag, den 26. und Sonnabend, den 27. März 1915 finden bei uns wegen Reinigung sämtlicher Geschäftsräume (diesmal auch der Sparkasse) nur unausschiebbare Sachen ihre Erledigung.

Im Königl. Standesamte werden an beiden Tagen Anzeigen über Totgeburten und Sterbefälle vormittags von 8-9 Uhr angenommen.

Der Rat der Stadt Riesfa, am 19. März 1915.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungssteuer-einkämpfung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht beifügt worden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.

Glaubich, am 23. März 1915.

Der Gemeindevorstand.

Vertung eines sächsischen Sanitätsoffiziers steht. Alsdann bezog sich der Monarch zu Generaloberst v. Heringen und abends zur Ueberrachtung nach dem Korpshauptquartier des Generals der Infanterie d'Elia.

— Von böhmischen Sparkassen, insbesondere von solchen in böhmischen Grenzorten wird unter Hinweis auf hohe Verzinsung durch Bekanntmachungen in sächsischen Zeitungen verlockt, Spareinlagen aus Sachsen an sich zu ziehen. Obgleich es jedem einzelnen Sparer schon aus volkswirtschaftlichen Gründen bedenklich erscheinen dürfte, seine Spargelder nach dem Auslande fließen zu lassen, halten wir doch für angezeigt darauf hinzuweisen, daß die österreichischen Sparkassen ihren Einlegern bei weitem nicht die Sicherheit wie eine deutsche Gemeindeparkasse bieten. Denn die Einlagen werden dort nicht, wie bei uns, in vollem Umfange durch die Gemeinde, sondern nur durch eine im Verhältnis zu dem Guthaben der Sparer sehr geringfügige besondere Garantie der Gemeinde verbleibt; so z. B. in einem Falle bei einem Einlegerguthaben von über 2 Millionen Kronen durch Wertpapiere im Nennwerte von nur 20 000 Kronen. Außerdem haben die Spareinlagen Deutscher bei den böhmischen Sparkassen auch insoweit etwas Bedenkliches, als in einzelnen dortigen Sparkassenleistungen der Sparkasse nach dem Deutschen Reiche verboten sind. Deshalb: Sparer, legt Euer Geld bei uns, die größte Sicherheit bietenden Sparkassen an und überbet dadurch die Volkswirtschaft und die Volkswohlfahrt im Lande.

— §§ Der Vorstand des Verbandes Sächsischer Industrieller hat sich eingehend mit der Frage des staatlichen Ausgleichs von Forderungen und